

Rekordordnung

des Sächsischen Bogenschützenverband (SBV) e.V.

§1 Definition und Bedingungen

- (1) Ein neuer Sachsenrekord wird aufgestellt, wenn das Ergebnis mindestens einen Ring höher ist als der bestehende Rekord.
- (2) Sachsenrekorde können bei allen nationalen und internationalen Turnieren sowie bei Wettkämpfen in Sachsen erzielt werden, die entsprechend der Wettkampfordnung des DBSV1959 e.V. (nachfolgend WKO-DBSV) oder im Wesentlichen vergleichbarer Regeln anderer Sportverbände durchgeführt werden.

Insbesondere können Sachsenrekorde nur auf einem Wettkampf aufgestellt werden,

- der von einem Kampfrichter mit gültiger Lizenz geleitet wird
- an dem mindestens 2 Vereine teilnehmen
- zu dem mindestens insgesamt 8 Aktive starten.

Wettkämpfe in Sachsen müssen grundsätzlich im bestätigten Wettkampfkalender des SBV e.V. enthalten und ausgeschrieben sein.

- (3) Sachsenrekorde können nur von Mitgliedern des SBV e.V. erzielt werden. Sie gelten auch dann als Sachsenrekord wenn das Mitglied bei Erzielung des Rekordes infolge Doppelmitgliedschaft nicht für einen sächsischen Verein gestartet ist.

§2 Anerkennung von Sachsenrekorden durch Einzelstarter

- (1) Sachsenrekorde werden in folgenden Bereichen anerkannt:

FITA(WA)-Hallenrunde

FITA(WA)-Runde im Freien

- (2) Sachsenrekorde können in allen Alters-, Bogenklassen und entsprechenden Entfernungen der jeweils aktuellen WKO-DBSV und in der Altersklasse U10 aufgestellt werden.
- (3) Sachsenrekorde werden in allen Alters-, Bogenklassen und entsprechenden Entfernungen der WKO-DBSV und in der Altersklasse U10 geführt.
- (4) Für Rekorde, welche in einer Alters-, Bogenklasse oder auf einer entsprechenden Entfernung/Anzahl der Durchgänge (insbesondere doppelte Runden) geschossen wurden, für welche auf Grund einer Regeländerung der WKO-DBSV kein neuer Rekord aufgestellt werden kann, gilt §5a Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (5) Die Sachsenrekorde werden dabei bei der Einzelwertung in der Fita(WA)-Hallenrunde für
 - 1 x 18m
 - 2 x 18 m

1 x 25 m

2 x 25 m

und 1 x 18 + 1 x 25 m geführt.

- (6) In der Freiluft werden die Rekorde entsprechend Entfernungen/Runden WKO-DBSV geführt. In der Regel eine Gesamtrunde aller Entfernung und je Entfernung separat.

Bei der Altersklasse U12 werden Rekorde auch auf der einzelnen Entfernung als Doppelrunde und eine doppelte Gesamtrunde geführt.

§2a Anerkennung von Sachsenrekorden durch Mannschaften

In der Mannschaftswertung (3 Bogensportler eines Vereins in der gleichen Bogen- und Altersklasse) werden in der Fita(WA)-Hallenrunde Rekorde für

2 x 18m

2 x 25m

und 1 x 18 + 1 x 25 m geführt.

In der Freiluft wird nur die Gesamtrunde der jeweiligen Bogen- und Altersklasse als Rekord geführt. Die Führung einer doppelten Gesamtrunde erfolgt nur bei der U12.

Die Mannschaftsrekorde werden grundsätzlich getrennt nach männlich und weiblich geführt. Zusätzlich werden bei identischen Bedingungen (insbesondere hinsichtlich Auflagengrößen und Entfernungen) Rekorde für männlich und weiblich gemischte Mannschaften geführt.

Für die Anerkennung der Mannschaftsrekorde ist eine Meldung als Mannschaft vor dem Wettkampf beim Kampfrichter erforderlich oder die Berücksichtigung der Mannschaften erfolgt wie in der Ergebnisliste als Mannschaft bei einer Mannschaftswertung ausgewiesen.

§3 Beantragung der Rekorde

- (1) Rekordanträge müssen vom Sportler, welcher den Rekord aufgestellt hat oder seinem Verein innerhalb 14 Tagen nach dem Wettkampf beim Präsidium des SBV e.V. oder einem von diesem zu benennenden Verantwortlichen zur Bestätigung eingereicht werden.
- (2) Der Rekordantrag hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Die Beantragung per E-Mail genügt.

Der Rekordantrag hat insbesondere folgenden Angaben zu enthalten:

- Name des Sportlers/Sportlerin
- Alters- und Bogenklasse, Geschlecht
- Verein
- Wettkampf (Ort, Datum), bei dem der Rekord geschossen wurde
- Ringzahl/en und Entfernung/en

- die Altersklasse bzw. Altersklassen, für welche der Rekord beantragt wird

- (3) Dem Rekordantrag ist dabei eine vom Kampfrichter unterschriebene Ergebnisliste oder die vom Kampfrichter unterschriebenen Schießzettel beizufügen. Eine auf der Homepage des SBV e.V. oder DBSV1959 e.V. veröffentlichte Ergebnisliste kann als Nachweis anerkannt werden. Bei Mannschaftsrekorden muss eine Bestätigung des Kampfrichters vorgelegt werden, dass die Mannschaft als solche vor Wettkampfbeginn angemeldet wurde, insofern keine Ausweisung dieser in der Ergebnisliste erfolgt.
- (4) Abweichend von Absatz 1 und 2 werden bei Landesmeisterschaften des SBV e.V. und deutschen Meisterschaften des DBSV1959 e.V., sowie den Verbandspokalen des DBSV geschossene Einzelrekorde ohne gesonderter Beantragung anerkannt. Der Rekord wird dabei in der Altersklasse anerkannt, in welcher er entsprechend der jeweiligen Ergebnisliste geschossen wurde. Für eine Anerkennung in weiteren (höheren) Altersklassen ist ein Antrag entsprechend des §3 Abs. 1-3 erforderlich.

§3a Bestätigung von Sachsenrekorden

- (1) Sachsenrekorde müssen grundsätzlich vom Präsidium des SBV e.V. oder einem von diesem zu benennenden Verantwortlichen bestätigt werden.
- (2) Rekordhalter erhalten nach Bestätigung des Rekordes eine Rekordurkunde, auf der das Rekordergebnis, die Bogen- und Altersklasse, sowie das Datum und der Ort der Erzielung angegeben sind.

§4 Veröffentlichung der Sachsenrekorde

- (1) Die aktualisierten Rekordlisten werden auf der Homepage des SBV e.V. zeitnah (spätestens nach Abschluss der Hallen- bzw. Freiluftsaison) veröffentlicht.
- (2) Nach Veröffentlichung können bis zu Beginn der nächsten Hallen bzw. Freiluftsaison Einsprüche gegen Rekorde und Anerkennungen von Rekorden im Sinne von § 3 Absatz 4 beantragt werden.
- (3) Die Einsprüche und nachträglichen Anerkennungen müssen grundsätzlich schriftlich (Hinweis: E-Mail genügt nicht) gegenüber dem Präsidium des SBV e.V. geltend gemacht werden.

§5 Anerkennung und Bestätigung von Deutschen Rekorden

- (1) Die Regelung der DBSV-Rekordordnung zur Anerkennung und Bestätigung von Deutschen Rekorden bleiben hiervon unberührt.

§5a Übernahme der bestehenden Landesrekorde

- (1) Die zum Inkrafttreten bzw. Aktualisierung dieser Verordnung bestehenden Rekorde bleiben wie bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt bestehen. Die Rekorde, welche in Alters- und Bogenklassen bzw. auf Entfernungen aufgestellt wurden, welche insbesondere nicht mehr der aktualisierten Rekordordnung (§2 und §2a) entsprechen werden aus der Rekordliste entfernt und als Anhang I zu den Landesrekorden Halle und Freiluft geführt.

§6 Inkrafttreten

- (1) Die Rekordordnung wurde von der Jahresmitgliederversammlung des SBV e.V. am 01. Februar 1997 beschlossen und in Kraft gesetzt, auf dem 3. Ordentlichen

Verbandstag des SBV e.V. am 06. Februar 1999, sowie zum Verbandstag am 08.02.2014 in vorliegender Fassung aktualisiert.

Für die Richtigkeit:

I. Paul

Protokollführerin

U. Malik

Präsident des SBV e.V.